

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 161-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.197

Eingereicht am: 11.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1258/2019 vom 20. November 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache

Der Regierungsrat wird gebeten, ein Gesetz zur offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache zu erarbeiten.

Begründung:

Die Schweiz ist eines der letzten europäischen Länder, in denen die Gebärdensprache national nicht anerkannt ist. Auf Kantonsebene ist die Gebärdensprache in den Verfassungen der Kantone Zürich und Genf erwähnt. Diese fehlende Anerkennung steht im Widerspruch zum Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK). Gemäss Artikel 2 BRK «schliesst «Sprache» gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein». Artikel 30 Absatz 4 BRK ist in Bezug auf Gebärdensprache und Gehörlosenkultur noch klarer: «Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur».

Mit der offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache könnte die soziale Integration von Menschen gefördert werden, die aufgrund ihrer Behinderung ausgeschlossen sind oder sich ausgeschlossen fühlen.

Ziel und Zweck eines solchen Gesetzes sollten namentlich sein:

- den Personen, die in der Gebärdensprache kommunizieren, einen geeigneten Zugang zu den Gerichten, Verwaltungen und öffentlichen Diensten zu gewährleisten
- an den Schulen oder über die Websites der Kantonsverwaltung den Gebärdensprachenunterricht zu fördern
- die Unternehmen und die Gesellschaft für die Problematik im Zusammenhang mit der Gebärdensprache zu sensibilisieren

Antwort des Regierungsrates

Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, ein Gesetz zur offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache zu erarbeiten. Damit soll die soziale Integration von Menschen mit einer Hör- und Sprachbehinderung gefördert werden.

Dem Regierungsrat sind die soziale Integration, die gleichberechtigte Teilhabe und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung ein sehr wichtiges Anliegen. Das Ziel, die soziale Integration von Menschen mit Beeinträchtigung zu stärken, verfolgt der Kanton Bern mit der laufenden Umsetzung verschiedener anspruchsvoller Projekte, wie die Zusammenführung der Sonderschule und der Regelschule unter dem Dach der Volksschule und der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Allerdings ist er der Ansicht, dass die Schaffung eines neuen, wie im Vorstoss geforderten, umfassenden Gesetzes für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen mit den genannten Zielen nicht zweckdienlich ist. Dies aus mehreren Gründen.

Hinsichtlich der ersten Zielsetzung dieses Gesetzes, namentlich die Gewährleistung der Kommunikation in öffentlichen Diensten, verweist der Regierungsrat auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3), das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) sowie die Verordnung des EDI vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51). Gemäss Artikel 21 IVG und Artikel 9 HVI haben Versicherte den Anspruch auf Vergütung von invaliditätsbedingten Kosten für besondere Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden und anstelle eines Hilfsmittels notwendig sind. Damit öffentliche Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung zugänglich sind, muss nicht nur der physische Zugang gewährleistet werden, sondern auch die Kommunikation zwischen den Leistungserbringenden und dem Leistungsbeziehenden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat zur Umsetzung dieser Bestimmungen eine Tarifvereinbarung mit der Stiftung Kommunikationshilfe für Hörgeschädigte (Procom) abgeschlossen. Wird für eine Besprechung auf einem Amt, im Gericht oder im Spital eine Gebärdendolmetscherin oder ein Gebärdendolmetscher benötigt, kann diese Fachperson über Procom beigezogen werden. Diese Dienstleistung wird auf Basis der genannten Vereinbarung finanziert.

Bezüglich der Sensibilisierung der Gesellschaft verweist der Regierungsrat auf das BehiG, in dem in Artikel 18 Absatz 1 festgehalten wird, dass der Bund Informationskampagnen durchführen kann, um das Verständnis der Bevölkerung für die Probleme der Gleichstellung und für die Integration von Menschen mit Behinderung zu erhöhen.

Für das Schulwesen und einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht, sind gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) die Kantone zuständig. Diese Aufgabe umfasst auch eine ausreichende Sonderschulung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderung bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Die Sonderschulbildung kann separat (in einer Sonderschule oder einem Sonderschulheim) oder integrativ (in der Regelschule) erfolgen. Die verschiedenen Sonderschulen und Sonderschulheime nehmen unterschiedliche Versorgungsaufträge wahr. Es wird zwischen regionalen Grundleistungen und zentralisierten Leistungen unterschieden. Die regionalen Grundleistungen decken die häufigsten Bildungsbedürfnisse im Rahmen der Sonderschulbildung ab. Für spezifischere Bildungsbedürfnisse, wie beispielsweise die Audiopädagogik, bestehen zentralisierte Leistungsangebote, die im Kanton Bern vom pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee HSM erbracht werden. Zurzeit erarbeitet das pädagogische Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee HSM als erste Institution der Deutschschweiz ein Konzept für Gebärdensprache. Gemeinsam mit dem Zentrum für Gehör und Sprache Zürich sowie der Sek3, einer Oberstufe für Gehörlose und Schwerhörige in Zürich, erarbeitet das HSM zudem einen Fachlehrplan für die Deutschschweizer Gebärdensprache (DSGS), der sich am Lehrplan 21 orientiert. Nebst diesen stationären sind auch ambulante Leistungsangebote (audiopädagogischer Dienst) im Kanton Bern vorhanden.

Auf Grund der bereits bestehenden Möglichkeiten und der gesetzlich verbrieften Unterstützungsmöglichkeiten auf Kantons- und Bundesebene hält der Regierungsrat die Schaffung eines neuen Gesetzes für nicht notwendig. Zudem erachtet der Regierungsrat die Verabschiedung eines Gesetzes, das auf eine spezifische Behinderungsform fokussiert, als unverhältnismässig. Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat